

Wahl- und Abstimmungsreglement an der Gemeindeversammlung und an der Urne 2000

Teilrevision 1 per 01.01.2005
Teilrevision 2 per 01.01.2009

der

Einwohnergemeinde 3533 Bowil



Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas andere hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1 Gemeindeversammlung	3
1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
1.2 Abstimmungsverfahren	4
1.3 Wahlverfahren	5
1.4 Protokoll	6
2 Urnenwahlen	7
2.1 Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlen)	7
2.1.1 Organisation	7
2.1.2 Stimmabgabe	9
2.1.3 Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel	10
2.1.4 Ermittlung des Ergebnisses	11
2.1.5 Wahlprotokoll	12
2.1.6 Aufbewahrung des Wahlmaterials	13
2.1.7 Besondere Wahlverfahren	13
3 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	14
4 Schlussbestimmungen	16
5 Anhang 1	18

Legenden

Teilrevision 2009 (grau markiert)

1. Gemeindeversammlung

1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zeitpunkt	<p>Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;c) innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 2 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 3 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie darf Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zum Entscheid.</p>
Vorsitz	<p>Art. 4 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung der Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, ist dies sofort zu beanstanden.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, es sei denn, ihr konnte nach den Umständen nicht zugemutet werden, den Mangel rechtzeitig zu rügen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 6 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) eröffnet die Versammlung;b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 7 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>

Oeffentlichkeit	Art. 8 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
Medien	² Die Medien sowie die Stimmberechtigten dürfen über die Versammlung berichten. ³ Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Beratung	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Anzahl der Aeusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Schluss der Beratung	Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b) die Sprecher der vorberatenden Behörde c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

1.2 Abstimmungsverfahren

Allgemeines	Art. 11 Der Präsident a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will; b) erläutert das Abstimmungsverfahren; c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 12 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen; e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Bereinigungsverfahren	Art. 13 ¹ Der Präsident stellt zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig ver-

wirklichen lassen, gegenüber. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident nach dem Cupsystem abstimmen.

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 14 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 15 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften den Stichentscheid.

1.3 Wahlverfahren

Wahlen

*Teilrevision 2
per 01.01.2009*

Art. 15a Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a) das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde;
- b) die Stimmenzähler für die Versammlung.
- c) allfällige ausserordentliche Protokollführer

Wahlverfahren

*Teilrevision 2
per 01.01.2009*

Art. 16

- a) Der Präsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ~~d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.~~
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung offen. Das Wahlverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für geheime Wahlen.
- e) Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.
- f) Wird eine geheime Wahl durchgeführt, richtet sich das Verfahren nach den Bst. g) ff.
- g) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- h) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- i) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- k) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 17);
 - scheiden ungültige Zettel (Art. 18) von den gültigen aus und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 19 und 20).

Ungültiger
Wahlgang

Art. 17 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 18 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Ferner ist er ungültig, wenn er ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 19 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann; b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholungen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 20 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 21 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 22 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
	<p>1.4 Protokoll</p>
Inhalt	<p>Art. 23 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Datum der Versammlung; b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten d) Reihenfolge der Traktanden e) Anträge f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren g) Beschlüsse und Wahlergebnisse h) Einwände gegen das Verfahren i) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
Genehmigung	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat an der nächstmöglichen Sitzung zur Beurteilung vor. Anschliessend wird das Protokoll während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das</p>

Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

2. Urnenwahlen

*Teilrevision 2
per 01.01.2009*

2.1 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

2.1.1 Organisation

Urningeschäfte

Art. 25 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne richtet sich nach Art. 28 der Gemeindeordnung

Abstimmungs-
und Wahltag

Art. 26 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

² Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen fallen.

Urnenöffnungs-
zeiten

Art. 27 ¹ Die Urnenöffnungszeiten und der Ort der Stimmabgabe bestimmt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften.

² In den Zwischenzeiten sind die Urnen unter der Verantwortlichkeit des Stimmausschusses versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Veröffentlichung

Art. 28 Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens 9 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 29 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 44. Tage (Freitag 12.00 Uhr) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Gemeindeschreiberei einsehen.

Inhalt der Wahl-
vorschläge

Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag am Kopf eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.

Mehrfach-
Vorschlag

Art. 31 ¹ Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

- ² Ist er auf mehreren Vorschlägen aufgeführt, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen.
- ³ Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Vertreter des Vorschlages **Art. 32** Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.
- Prüfung **Art. 33** ¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Ueberbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.
- ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Vorschlages mitgeteilt. Die Mängel können bis zum 37. Tage (Freitag, 12.00 Uhr) vor dem Wahltag behoben werden.
- ³ Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
- Wegfall eines Vorgeschlagenen **Art. 34** ¹ Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis zum 37. Tage (Freitag, 12.00 Uhr) vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen.
- ² Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- Listenverbindungen **Art. 35** Listenverbindungen sind nicht gestattet.
- Listen, Veröffentlichung **Art. 36** Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger.
- Wahlzettel **Art. 37** ¹ Der Gemeindegeschreiber veranlasst den Druck der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel für sämtliche Listen. Er stellt ausserdem eine kurze Wahlanleitung her.
- ² Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit.
- ³ Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden Linien angedeutet werden.
- ⁴ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindegeschreiberei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

Wahlmaterial	Art. 38 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass das Wahlmaterial spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im Besitze des Wählers ist.
Stimmrechtsausweise	² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, sowie das Datum der Wahl.
Wahlprospekte	³ Die Parteien können ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde versenden lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Verlust des Stimm- ausweises	⁴ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss bei der Gemeindegeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Die neue Ausweiskarte ist deutlich als „Doppel“ zu kennzeichnen.

2.1.2 Stimmabgabe

Urnenüberwachung durch Ausschuss	Art. 39 ¹ Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zu den vorgeschriebenen Zeiten. ² Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen. ³ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel in den Abstimmungsräumen unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Personen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.
Abstimmungsraum	Art. 40 ¹ In den Abstimmungsräumen ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen. ² Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen in den Abstimmungsräumen weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Ausübung des Wahlrechts	Art. 41 ¹ Für das Ausüben seines Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen bzw. abzuändern. ² Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann sovielen Namen schreiben, als Personen zu wählen sind und die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
Panaschieren	³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann daran beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.
Kumulieren	⁴ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden.

Abstempeln des Wahlzettels **Art. 42** Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.

Briefliche Stimmabgabe **Art. 43** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung **Art. 44** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

2.1.3 Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Ungültige Wahlzettel **Art. 45** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Papier stammen;
- b) wohl eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten;
- c) vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- d) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- e) ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Namen nicht vorgeschlagener **Art. 46** ¹ Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, gelten diese Stimmen als leere Stimmen.

Ueberzählige Namen ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Abs. 1 und 2 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen. Zuerst sind die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen **Art. 47** ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen (Parteistimmen), wenn der Wahlzettel eine Parteibezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, gilt die Listenbezeichnung.

Leere Stimmen ³ Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung bzw. Ordnungsnummer, so gelten die leer gelassenen oder durch Streichung frei gewordenen Linien als leere Stimmen.

Kandidatenstimmen **Art. 48** ¹ Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

² Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.

2.1.4 Ermittlung des Ergebnisses

Ungültige Wahl	<p>Art. 49 ¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Stimmausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und wieviele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.</p>
Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel	<p>Art. 50 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.</p>
Ermittlung	<p>Art. 51 ¹ Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel; b) die Kandidatenstimmen jeder Liste; c) die Zusatzstimmen jeder Liste; d) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) jeder Liste; e) die Zahl der leeren Stimmen; f) die Gesamtzahl der Parteistimmen; g) die Gesamtstimmenzahl.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>Art. 52 Die Parteistimmen jeder eingereichten Liste werden durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommt. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 53 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 54 Ergibt die weitere Verteilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so</p>

	hat die Liste den Vorrang, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los (Art. 22).
Ermittlung der Gewählten	Art. 55 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
Ersatzleute	² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste.
Stimmgleichheit	³ Bei Stimmgleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art. 22). ⁴ Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.
Ueberzählige Sitze	Art. 56 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten auführt oder hat sie keine Ersatzleute mehr, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 64).
Losziehung	Art. 57 Die Losziehung erfolgt durch den Wahlausschuss in Anwesenheit der Listenvertreter.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 58 ¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch Aushang oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Bestätigung	² Der Gemeinderat bestätigt die Ergebnisse, wenn a) keine Mängel zu beheben sind; b) durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten ist; c) die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die bestätigten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

2.1.5 Wahlprotokoll

Inhalt, Unterzeichnung, Veröffentlichung	Art. 59 ¹ Ueber jede Wahlverhandlung führt der Stimmausschuss ein Protokoll. Es soll enthalten: a) das Datum und die Art der vorgenommenen Wahlen b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten d) die Stimmbeteiligung e) die gültig eingereichten Wahlvorschläge f) die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige g) die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel h) die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen) i) die Summe aller Parteistimmen k) die Zahl der leeren Stimmen l) die Verteilzahl m) die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung
--	--

- n) die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmzahlen
- o) allfällige Bemerkungen und Beschlüsse des Wahlausschusses.

² Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.

Verfahren bei Unregelmässigkeit

Art. 60 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2.1.6 Aufbewahrung des Wahlmaterials

Siegelung

Art. 61 ¹ Die Wahlzettel werden geordnet, verpackt und mit einem Protokoll-doppel unter Siegel sicher aufbewahrt, als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

Frist, Vernichtung

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

2.1.7 Besondere Wahlverfahren

Stille Wahl

Art. 62 Uebersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 63 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los (Art. 22).

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 64 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist oder hat sie keine Ersatzleute mehr, findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, ordnet der Gemeinderat einen öffentli-

chen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 63 an.

Teilrevision 2
per 01.01.2009

3. Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbe-
reich

Art. 64a Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsident). Vorbehalten bleibt Artikel 62.

Wahl und Ersatz-
wahl des Gemein-
depräsidiums:
1. Zeitpunkt

Art. 64b¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet am gleichen Tag statt wie die Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates und der Schulkommission.

² Bei Ausscheiden des Gemeindepräsidenten während der Amtsperiode findet unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl (Artikel 74) statt.

³ Für die letzten sechs Monate vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer kann eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

2. Verhältnis zur
Gemeinderatswahl

Art. 64c¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

² Die gleiche Person kann sowohl für den Gemeinderat als auch für das Gemeindepräsidium kandidieren.

³ Bei der Zuteilung der Sitze im Gemeinderat nach den Bestimmungen für das Verhältniswahlverfahren fällt die Zugehörigkeit des Gemeindepräsidenten zu einer politischen Partei oder Gruppierung ausser Betracht.

Wahlvorschläge

Art. 64d¹ Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach den Artikeln 25 ff.

² Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

³ Jeder Name darf nur ein Mal auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

⁴ Für die Wahl des Gemeindepräsidiums gilt der bisherige Gemeindepräsident als vorgeschlagen, sofern kein schriftlicher Verzicht auf die Wiederwahl vorliegt.

Fehlen von Wahl-
vorschlägen

Art. 64e¹ Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, ist jede in Gemeindegemeinschaften stimmberechtigte Person wählbar.

² Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Präsidenten des Wahlausschusses gezogen wird.

Wahlzettel

Art. 64f¹ Der Gemeindegemeinschaftsschreiber veranlasst den Druck der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel für sämtliche Listen. Er stellt ausserdem eine kurze Wahlanleitung her.

² Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

³ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindschreiberei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

Wahlakt:
1. erster Wahlgang;
absolutes Mehr

Art. 64g¹ Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 69.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen gemäss Absatz 3 erreicht.

³ Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel halbiert wird und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet wird.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses gezogen wird.

2. Zweiter Wahlgang

Art. 64h¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten Wahlgang statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Erreichen mehr als zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben sie alle in der Wahl. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzwahl

Art. 64i¹ Ersatzwahlen finden innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger zu publizieren.

² Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

³ Wird bei der Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzendes
Recht

Art. 65 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt nach der kantonalen Genehmigung rückwirkend auf 01.01.2000 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Bestimmungen auf, insbesondere das Organisationsreglement vom 16.12.1989.

³ Die Teilrevision tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01.01.2005 in Kraft.

Teilrevision 2
per 01.01.2009

⁴ Die Teilrevision 2 vom 26.05.2008 tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01.01.2009 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03.12.1999 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber
sig. Erich Wegmüller *sig. Urs Rüegger*

Auflagezeugnis:

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.1999 bis 03.12.1999 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 29.10.1999.

3533 Bowil, 10.01.2000 Der Gemeindegeschreiber:
sig. Urs Rüegger

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 17. Januar 2000

Die Teilrevision 2005 ist an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
sig. Erich Wegmüller *sig. Urs Rüegger*

Auflagezeugnis:

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 24.04.2004 bis 24.05.2004 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23.04.2004.

Einsprachen sind keine eingegangen.

3533 Bowil, 05.07.2004

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Urs Rüegger

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 19. Juli 2004

Publikation Inkraftsetzung: 30.07.2004 (Amtsanzeiger Konolfingen)

Die Teilrevision 2 per 01.01.2009 ist an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2008 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Vizegemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:
sig. Ruth Moser *sig. Urs Rüegger*

Auflagezeugnis:

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 25.04.2008 bis 26.05.2008 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 24.04.2008.

Einsprachen sind keine eingegangen.

3533 Bowil, 27.06.2008

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Urs Rüegger

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 10. Juli 2008

Publikation Inkraftsetzung: 17. Juli 2008 (Amtsanzeiger Konolfingen)

Anhang 1

Beispiele zum Abstimmungsverfahren nach Art. 12 ff:

Beispiel 1:

Ausgabenbeschluss:	Fr. 50'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage.
Anträge:	Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.
Frage des Präsidenten:	Wollt Ihr den Kredit von Fr. 50'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?
Antwort Versammlung:	Ja oder Nein.

Beispiel 2:

Ausgabenbeschluss:	Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente.
Antrag Gemeinderat:	Beitrag von 30 %.
Antrag Versammlung:	Beitrag von 50 %.
Frage des Präsidenten:	1. Stimmzeichen für Beitrag 30 %. 2. Stimmzeichen für Beitrag 50 %. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.
Besonderes:	Dies ist keine Ja/Nein-abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.
Schlussabstimmung:	Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?
Antwort Versammlung:	Ja oder Nein.

Beispiel 3:

Ausgabenbeschluss:	Projektierungskredit für den Bau eines Kindergartens.
Antrag Gemeinderat:	<ul style="list-style-type: none">• Standort A• Flachdach• ohne Keller
Antrag Versammlung:	<ul style="list-style-type: none">• Standort B• Standort C• Satteldach• Ziegelbedachung• Eternitbedachung• Keller
Vorgehen:	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, sind zu Gruppen zusammenzufassen. Bsp:<ol style="list-style-type: none">a) Standorte (A, B und C)b) Flachdach, Satteldachc) Ziegelbedachung, Eternitbedachungd) ohne Keller, mit Keller2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:<ol style="list-style-type: none">a) Standort C gegen Standort B (Sieger = B)b) Standort B gegen Standort A (Sieger = A)c) Flachdach gegen Satteldach (Sieger = Satteldach)d) Ziegeldach gegen Eternitdach (Sieger = Ziegeldach)e) Kein Keller gegen Keller (Sieger = Keller)
Schlussabstimmung:	Wollt Ihr am Standort A einen Kindergarten mit Satteldach , Ziegelbedachung und Keller projektieren lassen?
Antwort Versammlung:	Ja oder Nein